Produkt: Pflasterstein 20-20 **Dicke**: 60 mm

Eigenschaften		Anforderung / Anmerkung
Ausführung		2-schichtig , Vorsatzdicke > 6 mm
Bezeichnung		RM 20/20/6 Qualität DI
Nennmaße und zulässige Abweichungen (mm)	Länge Breite Dicke	196 ± 2 196 ± 2 60 ± 3
Max. Differenz der Flächendiagonale		Nicht zutreffend
Empfohlenes Rastermaß*****(cm)		20/20/6
Fase		gefast
Oberseite		eben
Rezepturen		Gemäß Prospektunterlagen und Preislisten (weitere Rezepturen auf Anfrage)
Oberflächenbearbeitung		Gemäß Prospektunterlagen und Preislisten (weitere auf Anfrage)
Witterungswiderstand		Gemäß EN 1338, Abschnitt 5.3.2.2 Klasse 3, Kennz. **D**
Spaltzugfestigkeit		Gemäß EN 1338, Abschnitt 5.3.3.2
Abriebwiderstand		Gemäß EN 1338, Abschnitt 5.3.4.2 Klasse 4, Kennz. **I**
Gleit/Rutschwiderstand		SRT ≥ 55

Besondere Hinweise :
Die Spaltzugfestigkeit wird 4 Tage nach Produktionsdatum erreicht. Der Witterungs,- und Abriebwiderstand werden 28 Tage nach Produktionsdatum erreicht.
Ausblühungen können vorkommen und beeinträchtigen nicht die Gebrauchstauglichkeit der Pflastersteine.
Abweichungen von der Gleichmäßigkeit der Oberflächenstruktur können durch unvermeidbare Schwankungen der Rohstoffe vorkommen und beeinträchtigen nicht die Gebrauchstauglichkeit der Pflastersteine. Abweichungen von der Farbintensität der Pflastersteine können durch unvermeidbare Abweichungen bei der Einfärbung, durch Schwankungen der Ausgangsstoffe und beim Erhärten vorgerufen werden. Diese Abweichungen beeinträchtigen nicht die Gebrauchstauglichkeit der Pflastersteine.

Bei der Verlegung und Verwendung der o.g. Produkte zur Herstellung von Pflasterbelägen für Verkehrsflächen, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie die einschlägigen Normen und Vorschriften zu beachten.

***** Aufgrund zulässiger Maßtoleranzen bei den Pflastersteinen können sich geringfügig andere Rastermaße ergeben. Um Anarbeiten zu vermeiden, ist unter Beachtung der geforderten Verlegebreite, der genaue Abstand der Randeinfassungen durch Auslegen einzelner Steinzeilen vor Beginn der Verlegearbeiten zu ermitteln (siehe auch ZTVP-StB).